

I. Schwellen

Stoß- und Zwischen-^schwellen. Die Holzarten, aus welchen die Schwellen der neuen Linien der schwellen österreichischen Südbahn bestehen, sind vorzugsweise Eichenholz und und Weichenschwellen. Lerchenholz.

Für neuerer Zeit werden auch imprägnierte Buchenschwellen verwendet, nachdem dieselben auf den probeweise damit belegten Strecken sehr gute Resultate ergeben haben.

Bei der Auschaffung der Schwellen ist vor Allem auf die gute Qualität des Holzes zu sehen.

Für Beziehung auf die Querschlitte der Schwellen sollen, wenn es zur Erreichung billiger Preise nötig ist, Zugeständnisse in möglichst weiten Grenzen gemacht werden.

Auch bei den übrigen Bedingungen der Lieferung mit Ausnahme der guten Qualität des Holzes haben da und dort Ausnahmen Platz zu greifen.

Die Bedingungen müssen sich eben nach den localen Verhältnissen richten, unter welchen größere Auschaffungen von Schwellen gemacht werden sollen.

Es genügt nicht die Schwellen im fertigem Zustande auf den Lagerplätzen der Bahlinie zu übernehmen, weil zwischen der Erzeugung der Schwellen und der Ablieferung derselben ein gewisser Zeitraum liegt und sich schon aus diesem Grunde am Ablieferungsorte die Qualität des Holzes nicht hinlänglich beurtheilen lässt.

Die Untersuchung der Schwellen muss sich dershalb auch noch auf die Waldbestände und auf die Art oder Artart der in einer bestimmten Gegend üblichen Holzfällung ausdehnen. Überständige Stämme, und beim Lerchenholz auch besonders solche Stämme, welche schon zur Haargewinnung benutzt wurden, so wie Stämme, welche nicht aufgetrockneten oder vielleicht gar auf sumpfigen Boden gewachsen sind, sollen zur Schwellenerzeugung nicht zugelassen werden.

Die Frage, ob es zweckmässig ist, die Beischaffung der Schwellen durch öffentliche Ausschreibungen, oder durch direkte Verhandlungen mit den Holzbesitzern selbst, durchzuführen hängt von den localen Verhältnissen ab. In den meisten Fällen wird der letztere Weg zu billigeren Preisen führen und in allen Fällen und dem Aufkaufe des Holzes durch Speculanten entgegen-

arbeitet werden.

Nachstehendes Bedingungsheft kann als Muster für die Lieferung der Schwellen gelten.

Bedingungsheft für die Lieferung von Schwellen.

§. 1.

Beschaffenheit des Holzes.

Die Stämme, aus welchen die Schwellen erzeugt werden, müssen auf trockenem Boden durchaus gesund aufgewachsen sein, und es sind Stämme aus überständigen Beständen durchaus ausgeschlossen.

Die Stämme dürfen nur außerhalb der Saftzeit geschlagen werden, und müssen von allen weissen Holz befreit sein. Die Eichen müssen Weiß- oder Steineichen sein. Zerreichen oder Lerchenstämme, welche schon zur Färbung benutzt werden, sind von der Verwendung zu Schwellen ausgeschlossen.

Schwellen mit faulen Nesten werden vor der Ablieferung ausgeschlossen.

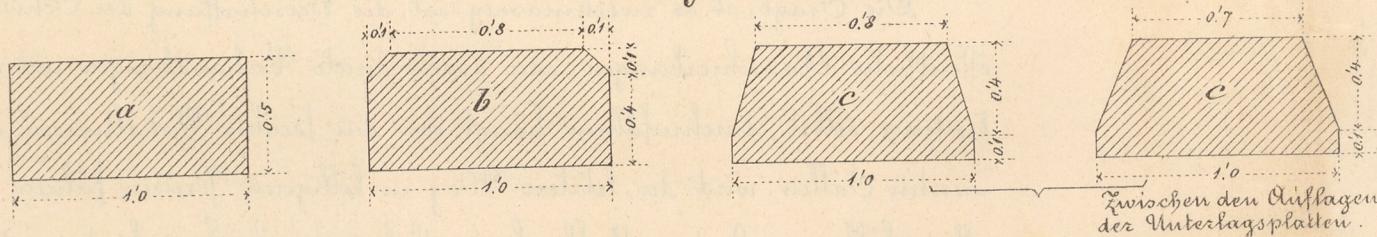
Der Vertrag bestimmt ob die Schwellen aus Eichen oder Lerchenholz zu liefern sind.

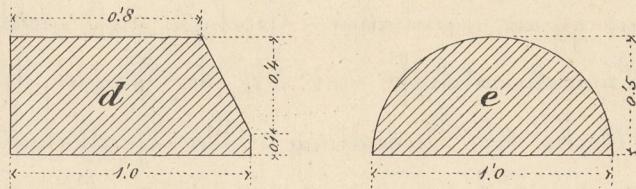
§. 2.

Dimensionen und Gestalt.

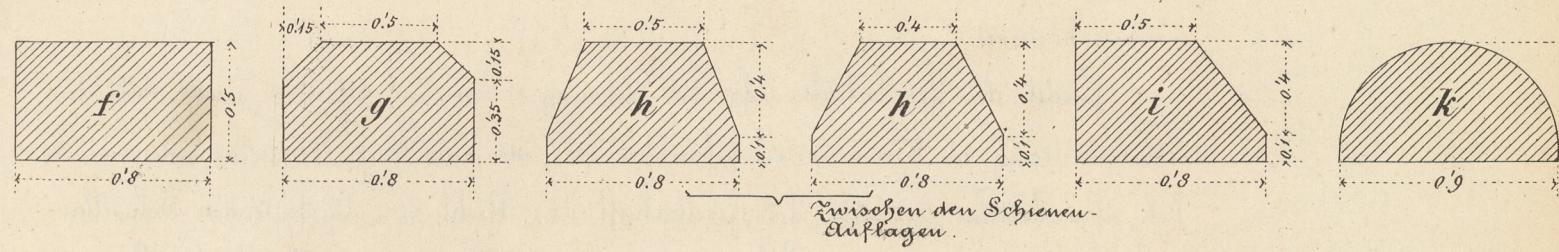
Die Querschwellen müssen, je nachdem der Vertrag bestimmt, entweder 8' oder $7\frac{1}{2}'$ lang sein. Die zulässigen Dimensionen sind aus unterstehenden Slizen zu entnehmen.

a bis e Stoßschwellen.





f bis k Zwischenschwellen.



Die Weichenschwellen erhalten einen rechtwinkeligen Querschnitt und Dimensionen, die der Vertrag bestimmt.

Die Weichenschwellen jeder Dimension müssen an jeder Stelle; die Stoß- und Zwischenschwellen dagegen nur da, wo sie auf dem Schotterbett aufliegen, in der Art gerade sein, daß sie auf einer ebenen Fläche überall aufliegen. Die Abweichung in wagrechter Richtung darf jedoch die Pfeilhöhe von 0.3 Fuß nicht überschreiten.

Von den Zwischenschwellen mit halbrundem Querschnitt sind nur so viele Procente von dem Gesamtum quantum abzuliefern, als der Vertrag bestimmt.

§. 3.

Ablieferung und Vermin.

Die Ablieferung der Schwellen geschieht vom Lieferanten auf seine Gefahr und Kosten auf die in dem Vertrage bedungenen Plätze.

Die Weichenschwellen jeder Dimension müssen nach ihrer Länge und Breite sortirt, in regelmässigen Stossen aufgeschichtet werden; Die Stoß- und Zwischenschwellen sind gesondert in Stossen von 80 bis 100 Stück aufzuschichten.

Bei allen Schwellen muss die Schichtung eine solche sein, daß ein freier Luftdurchzug ermöglicht und die Bodenfeuchtigkeit abgehalten wird.

Zu letzterem Zwecke müssen unter die unterste Lage eines jeden Schwellenstosses zwei 4 Zoll starke Holzstücke oder Ausschuss-Schwellen gelegt werden.

Die durch den Vertrag festgesetzten Ablieferungstermine sind vom Lieferanten genau einzuhalten. Geschieht dies nicht, so verfällt der Lieferant in eine Conventionalstrafe von 5% des Preises des fehlenden Quantum für jede Woche der Verspätung. Die Gesellschaft wird übrigens schon nach Beginn der Lieferung aus demjenigen Quantum, welches der Lieferant jede Woche ab liefert, beurtheilen, ob die Termine auch wirklich eingehalten werden können.

Findet die Gesellschaft, daß die Lieferung so sinnig betrieben wird, daß eine Überschreitung der Termine zu befürchten ist, oder sind diese Termine schon wirklich überschritten, so steht der Gesellschaft das Recht zu, die fehlenden Schwellen auf Kosten des sinnigen Lieferanten um jeden Preis anderweit anzuschaffen.

§. 4.

Übernahme.

Die Übernahme der gelieferten Schwellen findet an den Ablieferungsorten durch die von der Gesellschaft damit beauftragten Függeniere statt, u. zw. in Parthen von nicht weniger als 3000 Stück Stoß- und Zwischenschwellen, und zwar muß die Zahl der Stoßschwellen im richtigen Verhältnisse zu der Zahl der Zwischenschwellen stehen.

Die Übernahme der Weichenschwellen jeder Dimension findet je statt, wenn der ganze Bedarf für einen Lagerplatz abgeliefert ist.

Bei der Übernahme wird jede einzelne Schwelle untersucht. Über die Annahmbarkeit derselben entscheidet der Függenieur, von dessen Urtheil rücksichtlich der verworfenen Schwellen dem Lieferanten die Berufung an die Direction zu steht. Übrigens ist die Gesellschaft berechtigt, in Bereff der bereits übernommenen Schwellen noch Nachuntersuchungen anzuordnen, und wo bei der Übernahme nicht mit der gewöhnlichen Strenge verfahren werden sein sollte, weitere Schwellen wegen Mangelhaftigkeit verworfen zu lassen. Auch steht der Gesellschaft das Recht zu in den Wäldern sich die Überzeugung zu verschaffen, daß den Bedingungen des §. 1 genüge geleistet wird und solche Schwellen, deren Erzeugung aus Stämmen der berechneten Qualität nicht unschätzbar nachgewiesen werden kann, ohne Weiteres von der Annahme auszuschließen. Die bei der Übernahme und Aufsichtzung nötigen Handlanger und Arbeiter, ebenso die im §. 4 beschriebenen Unterlagsholzer stellt der Lieferant auf seine Kosten bei.

§. 5.

Zahlungsmodalitäten in Betreff des Preises.

Die Zahlung des bedingten Preises geschieht in Bankwäluta bei der Postor der Firma in Wien, und zwar in der Weise, daß dem Lieferanten je nach erfolgter Übernahme einer an denselben Ablieferungsorte übergebenen Partie von wenigstens 3000 Stück Stoff- und Zwischenschwellen, oder der bestimmten Zahl Weichenschwellen jeder Dimensionen gegen Vorlegung der vom Ingenieur vidirten Rechnung 90 % des Preises, der Rest aber dann ausgefertigt wird, sobald der Oberbau der Strecke, für welche die gelieferten Schwellen bestimmt waren, auf die ganze Ausdehnung gelegt ist.

§. 6.

Cantion für die Erfüllung des Vertrages.

für die Erfüllung des Vertrages leistet der Lieferant unmittelbar bei Abschluß desselben eine Cantion von 3 % des Preises der zu übernehmenden Lieferung entweder in bararem Gelde, oder in Werthpapieren. Ob und zu welchem Course letztere anzunehmen seien, entscheidet die Gesellschaft. Die Cantion wird zurückgesetzt, sobald die Abzüge von 10 % dem Betrage der Cantion gleichkommen.

§. 7.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung oder den Vollzug des Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten erheben, werden, wenn sie sich nicht durch gegenseitige Verständigung erledigen, ohne Rücksicht darauf, welcher Theil als Kläger auftritt, vor dem zuständigen Gerichte ausgetragen.

§. 8.

Ausfertigung des Vertrages, Stempel.

Die beim Abschluß des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren fallen dem Lieferanten zur Last.

Das Original des Vertrages bleibt in den Händen der Gesellschaft.

Eine beglaubigte Abschrift wird dem Lieferanten übergeben.

Auf Grundlage obigen Bedingungsschreites wurden folgende Preise loco der Lagerplätze längs der Bahnlinie erzielt:

Bahnlinien	Stoßschwellen	Wischenschwellen	Weichenschwellen	Bemerkung
	per Stück	pr. lauf. Fuß		
	von fl. bis fl.	von fl. bis fl.	von fl. bis fl.	
Pragehof - Ofen und Stahlweißenburg - Uj. Gröny	1.91 - 2.50	1.90 - 2.50	0.40 - 0.75	Eichenholz
Steinbrück - Gissel	2.00 - 2.18	1.85 - 1.98	0.40 - 0.48	"
Morburg - Klagenfurt desgleichen	2.80 - 2.90 2.00 - -	2.50 - 2.60 1.90 - -	0.60 - 0.65 - - -	Kerchenholz
Klagenfurt - Villach	2.00 - 2.50	1.80 - 2.10	0.30 - 0.36	"
Wien - Criest	2.08 - 2.45	1.88 - 2.40	0.42 - 0.75	Eichenholz
Agram - Karlstadt	1.76 - 1.78	1.56 - 1.58	0.33 - 0.40	"
Ödenburg - Kanizsa	2.06 - 2.08	1.60 - 1.83	0.42 - 0.45	"
Innsbruck - Botzen	1.90 - 2.70	1.50 - 2.50	0.55 - 0.70	Kerchenholz
Kanizsa - Barcs	1.20 - -	1.20 - -	0.31 - -	Eichenholz
Burk - Leoben	1.25 - -	1.10 - -	0.30 - 0.33	Kerchenholz

Zu diesen Preisen ist zu bemerken, daß in denselben theilweise sehr große Transportkosten bis auf die Lagerplätze enthalten sind. Für die Linie Morburg - Klagenfurt müßten beispielsweise die Schwellen aus Ungarn beiführt werden, weil die Holzhändler in Kärnten für Kerchenschwellen zweifelhafter Qualität theilweise 3 fl. und mehr pr. Stück forderten. Die Lagerplätze sind oft sehr schwer zugänglich und bedingen sich durch die Verhältnisse der Ausführung des Unterbaues.

Nach Vollendung der Bahn und nachdem der Lieferant nicht mehr an bestimmte, oft schwer zugängliche Lagerplätze gebunden ist, sind die Schwellen gewöhnlich um 20 bis 30 % billiger zu bekommen, was theilweise auch davon herröhrt, daß die Schwellenerzeugung in der betreffenden Gegend aufgeschlossen ist, und auch normhafte Holzvorräthe zur Verfügung stehen. Es ist deshalb ratslich die ersten Anschaffungen auf ein Minimum zu beschränken.